

Aktuell gültige Fassung	Vorschlag Verwaltung	Ergebnis nach Diskussion mit den Fraktionen
<p align="center"><u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>Zweckverband Verkehrsverbund</u> <u>Rhein-Ruhr</u></p>		
<p align="center"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 30.03.2017</i></p>		
	<p align="center"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24.09.2021</i></p>	<p align="center"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24.09.2021</i></p>

<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>1. Abschnitt</u> Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Verbandsmitglieder § 2 Name und Sitz § 3 Gebiet und Gebietsänderung § 4 Grundsätze</p> <p><u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder</p> <p>§ 5 Aufgaben im ÖPNV § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV § 6 Eigene Angelegenheiten</p> <p><u>3. Abschnitt</u> Aufgabenübertragung</p> <p>§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR</p> <p><u>4. Abschnitt</u> Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 8 Organe des Zweckverbandes § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>1. Abschnitt</u> Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Verbandsmitglieder § 2 Name und Sitz § 3 Gebiet und Gebietsänderung § 4 Grundsätze</p> <p><u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder</p> <p>§ 5 Aufgaben im ÖPNV § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV § 6 Eigene Angelegenheiten</p> <p><u>3. Abschnitt</u> Aufgabenübertragung</p> <p>§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR</p> <p><u>4. Abschnitt</u> Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 8 Organe des Zweckverbandes § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>1. Abschnitt</u> Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Verbandsmitglieder § 2 Name und Sitz § 3 Gebiet und Gebietsänderung § 4 Grundsätze</p> <p><u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder</p> <p>§ 5 Aufgaben im ÖPNV § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV § 6 Eigene Angelegenheiten</p> <p><u>3. Abschnitt</u> Aufgabenübertragung</p> <p>§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR</p> <p><u>4. Abschnitt</u> Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 8 Organe des Zweckverbandes § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p>
--	--	--

<p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung § 12 Stimmrecht § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen § 13a Finanzausschuss § 13b Ausschussvorsitze § 14 Verbandsvorsteher/in § 15 Entschädigung</p>	<p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung § 12 Stimmrecht § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen § 13a Finanzausschuss § 13b Ausschussvorsitze § 14 Verbandsvorsteher/in § 15 Entschädigung</p>	<p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung § 12 Stimmrecht § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen § 13a Finanzausschuss § 13b Ausschussvorsitze § 14 Verbandsvorsteher/in § 15 Entschädigung</p>
<p><u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft</p>	<p><u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft</p>	<p><u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft</p>
<p>§ 16 Dienstkräfte</p>	<p>§ 16 Dienstkräfte</p>	<p>§ 16 Dienstkräfte</p>
<p><u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen</p>	<p><u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen</p>	<p><u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen</p>
<p>§ 16a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrs- unternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter</p>	<p>§ 16a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter</p>	<p>§ 16a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter</p>

<p>gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</p> <p>§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung</p> <p>§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)</p> <p>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p><u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen</p> <p>§ 25 Ergänzende Vorschriften</p> <p>§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p>	<p>gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</p> <p>§ 21 <u>Beendigung</u> der Finanzierungsübertragung</p> <p>§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)</p> <p>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p><u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen</p> <p>§ 25 Ergänzende Vorschriften</p> <p>§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p>	<p>gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</p> <p>§ 21 <u>Beendigung</u> der Finanzierungsübertragung</p> <p>§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)</p> <p>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p><u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen</p> <p>§ 25 Ergänzende Vorschriften</p> <p>§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p>
---	--	--

<u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u>		
§ 1 Verbandsmitglieder		§ 1 Verbandsmitglieder
<p>(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p>	<p>(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p>	<p>(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p>

<p>bilden zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p> <p>Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>	<p>bilden zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p> <p>Die Verbandsmitglieder bilden <u>gemeinsam mit dem Zweckverband</u> eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>	<p>bilden zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p> <p>Die Verbandsmitglieder bilden <u>gemeinsam mit dem Zweckverband</u> eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>
<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.</p> <p>Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.</p>		
<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.</p>		

§ 4 Grundsätze		§ 4 Grundsätze
<p>(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p>		
<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des</p>		

<p>Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>		
<p>(3) Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</p> <p>Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.</p>	<p>(3) <u>Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</u></p> <p>Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.</p>	<p>(3) <u>Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</u></p> <p>Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.</p>
	<p>(4) <u>Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der Satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.</u></p> <p><u>Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger</u></p>	<p>(4) <u>Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der Satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.</u></p> <p><u>Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger</u></p>

	<u>schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.</u>	<u>schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.</u>
<u>2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder</u>		
§ 5 Aufgaben im ÖPNV		§ 5 Aufgaben im ÖPNV
(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.		

<p>Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.</p>		
<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. 	<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. 	<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

<p>Dies umfasst</p> <p>a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;</p> <p>b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;</p> <p>c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und</p> <p>d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p>	<p>Dies umfasst</p> <p>a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;</p> <p>b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;</p> <p>c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag <u>oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag</u> vorliegt; und</p> <p>d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p>	<p>Dies umfasst</p> <p>a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;</p> <p>b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;</p> <p>c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag <u>oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag</u> vorliegt; und</p> <p>d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p>
---	--	--

<p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>	<p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>	<p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>
--	--	--

<p>3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.</p> <p>4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.</p> <p>5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p> <p>6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im</p>	<p>3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.</p> <p>4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.</p> <p>5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p> <p>6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im</p>	<p>3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.</p> <p>4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.</p> <p>5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p> <p>6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im</p>
---	---	---

<p>Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.</p> <p>7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.</p> <p>8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.</p>	<p>Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.</p> <p>7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.</p> <p>8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.</p>	<p>Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.</p> <p>7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.</p> <p>8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.</p>
<p>(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.</p>		
<p>(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW).</p> <p>Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2</p>		

<p>ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.</p>		
<p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p>	<p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p> <p><u>Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.</u></p>	<p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p> <p><u>Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.</u></p>

<p>(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 weiter.</p>		
<p>(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.</p>		
<p>§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV</p>		<p>§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV</p>
<p>(1) Die in der Protokollnotiz genannten Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:</p> <p>1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennmachungen mit den</p>	<p>(1) <u>Die Verbandsmitglieder</u> haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:</p> <p>1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennmachungen mit den</p>	<p>(1) <u>Die Verbandsmitglieder</u> haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:</p> <p>1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennmachungen mit den</p>

<p>betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,</p> <p>2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p> <p>3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,</p> <p>4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p>	<p>betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,</p> <p>2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p> <p>3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß <u>§ 135 Abs. 2 Satz 2 GWB</u> bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,</p> <p>4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß <u>§ 135 Abs. 2 Satz 2 GWB</u> bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p>	<p>betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,</p> <p>2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p> <p>3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß <u>§ 135 Abs. 2 Satz 2 GWB</u> bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,</p> <p>4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß <u>§ 135 Abs. 2 Satz 2 GWB</u> bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p>
--	--	--

<p>5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderng darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie</p> <p>6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.</p>	<p>5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß <u>§ 160 Absätze 2 und 3 GWB</u> sowie die Erwiderng darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie</p> <p>6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.</p>	<p>5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß <u>§ 160 Absätze 2 und 3 GWB</u> sowie die Erwiderng darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie</p> <p>6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.</p>
<p>(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.</p>		
<p>(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband</p>		

<p>(Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.</p> <p>Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, 2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007), 3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007), 		

<p>4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007),</p> <p>5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1370/2007),</p> <p>6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),</p> <p>7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii VO (EG) Nr. 1370/2007),</p> <p>8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007), sowie</p> <p>9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007).</p> <p>Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:</p>		
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft. - Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln. - Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung. 		
<p>§ 6 Eigene Angelegenheiten</p>		<p>§ 6 Eigene Angelegenheiten</p>
<p>(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff. Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses, 2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern, 3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung, 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung, 5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen. 		

<p>(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.</p>		
	<p><u>(3) Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.</u></p>	<p><u>(3) Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.</u></p>
<p><u>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</u></p>		

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR		§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR
(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.	(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 <u>mandatierend</u> auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.	(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 <u>mandatierend</u> auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.	(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 <u>mandatierend</u> auf die VRR AöR.	(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 <u>mandatierend</u> auf die VRR AöR.
(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.		
<u>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</u>		

§ 8 Organe des Zweckverbandes		
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung		§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung.		
(2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.	(2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.	(2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

<p>Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag, im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung. Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.</p>	<p>Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem <u>Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)</u>, im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.</p> <p>Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.</p>	<p>Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem <u>Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)</u>, im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.</p> <p>Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.</p>
<p>(3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die</p>		

<p>Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.</p>		
<p>(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.</p> <p>Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend.</p>		

<p>Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.</p>		
<p>(5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.</p>		
<p>(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p>	<p>(6) <u>Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AÖR-Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.</u></p> <p>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und</p>	<p>(6) <u>Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AÖR-Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.</u></p> <p>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und</p>

	<p>rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p><u>Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</u></p>	<p>rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p><u>Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</u></p>
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung		§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
<p>(1) Die Bezirksversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist. Die Bezirksversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des/der Vorstandes/Vorstandesleiterin und seiner/ihrer Vertreter/innen, 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 	<p>(1) Die Bezirksversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist. Die Bezirksversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des/der Vorstandes/Vorstandesleiterin und seiner/ihrer Vertreter/innen, 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 	<p>(1) Die Bezirksversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist. Die Bezirksversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des/der Vorstandes/Vorstandesleiterin und seiner/ihrer Vertreter/innen, 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,

<p>3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,</p> <p>4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,</p> <p>5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,</p> <p>6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW</p> <p>7. die Änderung der</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Satzung des Zweckverbandes VRR, b) Satzung des Eigenbetriebs, c) Satzung der VRR AöR,</p> <p>8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses</p>	<p>3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW</p> <p>4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,</p> <p>5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,</p> <p>6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW</p> <p>7. die Änderung der</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Satzung des Zweckverbandes VRR, b) Satzung des Eigenbetriebs, c) Satzung der VRR AöR,</p> <p>8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses</p>	<p>3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW</p> <p>4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 <u>Buchstaben b) bis e)</u> im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,</p> <p>5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,</p> <p>6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW</p> <p>7. die Änderung der</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Satzung des Zweckverbandes VRR, b) Satzung des Eigenbetriebs, c) Satzung der VRR AöR,</p> <p>8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses</p>
--	---	---

<p>des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,</p> <p>9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,</p> <p>10. die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,</p> <p>11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,</p> <p>12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,</p> <p>14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,</p> <p>15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der</p>	<p>des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,</p> <p>9. <u>den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,</u></p> <p>10. die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,</p> <p>11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,</p> <p>12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,</p> <p>14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,</p> <p>15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der</p>	<p>des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,</p> <p>9. <u>den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,</u></p> <p>10. die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,</p> <p>11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,</p> <p>12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,</p> <p>14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,</p> <p>15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der</p>
---	---	---

<p>Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,</p> <p>16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,</p> <p>17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.</p>	<p>Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,</p> <p>16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,</p> <p>17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.</p>	<p>Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,</p> <p>16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,</p> <p>17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.</p>
<p>(2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.</p>		
<p>(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.</p>		

	(4) <u>Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung von Sitzungen der Ausschüsse zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen Unterausschüsse einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.</u>	(4) <u>Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung von Sitzungen der Ausschüsse zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen Unterausschüsse einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.</u>
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung		§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.	(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. <u>Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.</u>	(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. <u>Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.</u>

<p>(2) Zur ersten Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (konstituierende Sitzung) wird die Verbandsversammlung vom/von der noch amtierenden Vorsitzenden eingeladen. Die konstituierende Sitzung findet spätestens 7 Monate nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl statt.</p>		
<p>(3) Zu den jeweils ersten Sitzungen von Gremien des Zweckverbandes wird vom/von der jeweils noch amtierenden Vorsitzenden eingeladen.</p>		
<p>§ 12 Stimmrecht</p>		
<p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</p>		
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind.</p>

<p>binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p><u>Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.</u></p> <p>Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p><u>Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.</u></p> <p>Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>
<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs, c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs. 		

<p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.</p>		
<p>(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.</p>		
	<p>(4) <u>Entscheidungen der Verbandsversammlung können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.</u></p>	<p>(4) <u>Entscheidungen der Verbandsversammlung können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.</u></p>

§ 13a Finanzausschuss		
§ 13b Verteilung der Ausschussvorsitze		
§ 14 Verbandsvorsteher		§ 14 Verbandsvorsteher
<p>(1) Die Versammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.</p> <p>Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu bestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neu bestellten Stellvertreter/innen weiter aus.</p> <p>Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der</p>	<p>(1) Die Versammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.</p> <p>Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der GO NRW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NRW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu bestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neu bestellten Stellvertreter/innen weiter aus (<u>Annex-Amtszeit</u>).</p> <p>Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Versammlung</p>	<p>(1) Die Versammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.</p> <p>Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der GO NRW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NRW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu bestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neu bestellten Stellvertreter/innen weiter aus (<u>Annex-Amtszeit</u>).</p> <p>Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Versammlung</p>

Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.	verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.	verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
<p>(2) Der/die Vorstandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>a) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin und von einem/einer stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in zu unterzeichnen.</p> <p>b) Im Verhinderungsfall können diese auch von dem/der ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in gemeinsam mit dem/der zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in unterzeichnet werden.</p> <p>c) In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des/der</p>		

<p>Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin oder die eines/einer stellvertretenden Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Versammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung, dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen.</p> <p>Die Zuständigkeit und Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIN-EB für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebs bleiben unberührt.</p>		
<p>(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Versammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p>(4) Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin.</p>		

	(5) <u>Im Falle des Ausscheidens aus dem Amt hat der jeweils amtierende Verbandsvorsteher auf die unverzügliche Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin hinzuwirken.</u>	(5) <u>Im Falle des Ausscheidens aus dem Amt hat der jeweils amtierende Verbandsvorsteher auf die unverzügliche Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin hinzuwirken.</u>
	(6) <u>Die Annex-Amtszeit nach Absatz 1 Satz 2 ist zeitlich unbeschränkt.</u>	(6) <u>Die Annex-Amtszeit nach Absatz 1 Satz 2 ist zeitlich unbeschränkt.</u>
§ 15 Entschädigung		
	<p>(1) <u>Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der <u>Verbandsversammlung</u>, der <u>Verbandsvorsteher</u> / die <u>Verbandsvorsteher</u> und seine / ihre <u>Stellvertreter/innen</u> sind ehrenamtlich tätig.</u></p> <p><u>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der <u>Verbandsversammlung</u> anlässlich der <u>Teilnahme an einer Sitzung der <u>Verbandsversammlung</u> sowie deren Ausschüsse und Unterausschüsse, der <u>Fraktionen</u> und des <u>Ältestenrates</u> der <u>Verbandsversammlung</u> oder sonstiger <u>Gremien</u> des <u>Zweckverbandes</u> <u>Entschädigung</u> nach Maßgabe der <u>folgenden Vorschriften</u>,</u></u></p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>

	<p><u>der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.</u></p>	
<p>(1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 € (exklusive Umsatzsteuer). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den o.g. Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.</p>	<p>(2) <u>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteher und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese tritt an die Stelle des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls.</u></p> <p><u>Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt.</u></p> <p><u>Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</u></p> <p><u>Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder</u></p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>

	<p><u>ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</u></p>	
	<p>(3) <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</u></p> <p><u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</u></p> <p><u>Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen</u></p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>

	<u>gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung (exklusive Umsatzsteuer).</u>	
	<p><u>(4) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.</u></p> <p>a. <u>Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.</u></p> <p>b. <u>Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 3-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.</u></p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>
(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.	<u>(5)</u> Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>

<p>(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.</p>	<p>(6) Grundlage für die Zahlung der <u>Aufwandsentschädigungen</u> ist die Anwesenheitsliste.</p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>
	<p>(7) <u>Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).</u></p> <p><u>Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 60 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt</u></p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>
	<p>(8) <u>Weitere Einzelheiten sind in der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR geregelt.</u></p>	<p>BERATUNGSBEDARF</p> <p>Zum Thema Entschädigungen haben die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht.</p>
<p><u>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</u></p>		
<p>§ 16 Dienstkräfte</p>		

<u>6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</u>		
§ 16a Verbandsumlage		
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs		§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs
<p>(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate, 2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger, 3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage). 		

<p>(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.</p> <p>Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).</p>		
<p>(3) Der Zweckverband wirkt insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz</p>		

<p>1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.</p>		
<p>(4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.</p>		
<p>(5) Der Zweckverband wird in seiner mittelfristigen Finanzplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31.12.2019 15,182 Mio. nicht übersteigt.</p>		
<p>(6) Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der</p>		

<p>Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.</p>		
<p>(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel möglich.</p>		
<p>(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2012 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.</p>	<p>(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des <u>SPNV-Verkehrsangebotes</u> zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember <u>2020</u> überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 <u>noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4</u> finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.</p>	<p>(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des <u>SPNV-Verkehrsangebotes</u> zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember <u>2020</u> überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 <u>noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4</u> finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.</p>
<p>§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</p>		

§ 19 Allgemeine Umlage		§ 19 Allgemeine Umlage
<p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19a, 19b, 19c, 20.</p>		
<p>(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort.</p> <p>Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.</p>		

<p>Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.</p>		
<p>(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19a möglich.</p>		
<p>(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.</p>		
<p>(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss,</p>	<p>(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss,</p>	<p>(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss,</p>

<p>dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>	<p>dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p> <p><u>(5) aufgehoben</u></p>	<p>dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p> <p><u>(5) aufgehoben</u></p>
<p>(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle</p>	<p>(6) Soweit zwischen einzelne Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart <u>abgestimmt haben</u> und <u>diese</u> gegenüber dem Zweckverband oder einer von</p>	<p>(6) Soweit zwischen einzelne Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart <u>abgestimmt haben</u> und <u>diese</u> gegenüber dem Zweckverband oder einer von</p>

nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.	ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.	ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.
(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.		
§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen		§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen
(1) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechende Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge sind nach folgenden Verfahren möglich: 1. Eine Änderung, d.h. eine Erhöhung oder Reduzierung der einzelnen Beträge, ist nur auf Vorschlag der VRR AöR nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 zulässig.		

<p>2. Eine Reduzierung der einzelnen Beträge um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 zulässig.</p>		
<p>(2) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR erhöhen oder verringern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt wurde, 2. ein lokales Anhörungsgespräch nach § 19b stattgefunden hat, und 3. der VRR AöR ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs nach § 19b Absatz 3 vorliegt, das mindestens die zu ändernden Finanzierungsbeträge enthält und keine verbundfremden Räume umfasst. 		

<p>Der Vorschlag der VRR AöR muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß § 19 Absatz 5, - die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge sowie - das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19b Absatz 3 <p>berücksichtigen.</p> <p>Im Falle der Selbsterbringung durch ein Verbandsmitglied ist abweichend von Satz 1 und 2 die Herstellung des Einvernehmens zwischen der VRR AöR und dem Verbandsmitglied ausreichend.</p>		
<p>(3) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß</p>		

§ 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Antrag eines Verbandsmitglieds um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen verringern, wenn

1. Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber, dokumentiert durch das Protokoll des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19 b Absatz 3, hergestellt wurde,

oder

2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen,

b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die

<p>aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung</p> <p>oder</p> <p>bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,</p> <p>c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s.</p> <p>Der Antrag des Verbandsmitglieds muss die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die Vorgaben der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge berücksichtigen.</p>		
	<p><u>(4) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge einzelner Verbandsmitglieder durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9,</u></p>	<p><u>(4) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge einzelner Verbandsmitglieder durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9,</u></p>

	<u>soweit europa- bzw. unionsrechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit allgemeiner Vorschriften erhöhen, wenn hierzu das Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen kommunalen Aufgabenträger bzw. dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied hergestellt wurde.</u>	<u>soweit europa- bzw. unionsrechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit allgemeiner Vorschriften erhöhen, wenn hierzu das Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen kommunalen Aufgabenträger bzw. dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied hergestellt wurde.</u>
§ 19b Lokales Anhörungsgespräch		
§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen		
§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen		
§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung	§ 21 <u>Beendigung</u> der Finanzierungsübertragung	§ 21 <u>Beendigung</u> der Finanzierungsübertragung

<p>(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.</p>	<p>(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist <u>ganz oder teilweise einseitig beenden.</u></p>	<p>(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist <u>ganz oder teilweise einseitig beenden.</u></p>
	<p><u>(2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</u></p> <p><u>Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.</u></p> <p><u>Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.</u></p>	<p><u>(2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</u></p> <p><u>Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.</u></p> <p><u>Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.</u></p>

<p>(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.</p>	<p><u>(3)</u> Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß <u>Abs. 2</u> in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.</p>	<p><u>(3)</u> Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß <u>Abs. 2</u> in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.</p>
	<p><u>(4) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendigt wird (Widerruf).</u></p> <p><u>Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich</u></p>	<p><u>(4) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendigt wird (Widerruf).</u></p> <p><u>Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich</u></p>

	<p><u>dem Vorstandsvorsteher gegenüber zu erklären.</u></p> <p><u>§§ 1 Abs.1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.</u></p> <p><u>Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.</u></p>	<p><u>dem Vorstandsvorsteher gegenüber zu erklären.</u></p> <p><u>§§ 1 Abs.1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.</u></p> <p><u>Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.</u></p>
<p>§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)</p>		
<p>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</p>		<p>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</p>
<p>(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen</p>		

<p>gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinbarten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.</p>																														
<p>(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.</p> <p>Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:</p> <table data-bbox="232 895 763 1404"> <tr> <td>Stadt Bochum</td> <td>5,3773</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Bottrop</td> <td>1,6707</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Dortmund</td> <td>8,1872</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Düsseldorf</td> <td>7,9491</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Duisburg</td> <td>7,0325</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ennepe-Ruhr-Kreis</td> <td>4,8058</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Essen</td> <td>8,1850</td> </tr> <tr> <td>%</td> <td></td> </tr> </table>	Stadt Bochum	5,3773	%		Stadt Bottrop	1,6707	%		Stadt Dortmund	8,1872	%		Stadt Düsseldorf	7,9491	%		Stadt Duisburg	7,0325	%		Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058	%		Stadt Essen	8,1850	%			
Stadt Bochum	5,3773																													
%																														
Stadt Bottrop	1,6707																													
%																														
Stadt Dortmund	8,1872																													
%																														
Stadt Düsseldorf	7,9491																													
%																														
Stadt Duisburg	7,0325																													
%																														
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058																													
%																														
Stadt Essen	8,1850																													
%																														

Stadt Gelsenkirchen	3,7828		
%			
Stadt Hagen	2,7775		
%			
Stadt Herne	2,4002		
%			
Stadt Krefeld	3,3124		
%			
Kreis Mettmann	6,8005		
%			
Stadt Monheim am Rhein	0,2413		
%			
Stadt Mönchengladbach	3,6432		
%			
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707		
%			
Rhein-Kreis Neuss	5,3582		
%			
Stadt Neuss	0,8386		
%			
Stadt Oberhausen	3,0553		
%			
Kreis Recklinghausen	9,0444		
%			
Stadt Remscheid	1,6345		
%			
Stadt Solingen	2,2846		
%			
Kreis Viersen	3,7976		
%			
Stadt Viersen	0,4225		
%			
Stadt Wuppertal	5,0281		
%			

	(3) <u>Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 31 Absatz 6 Satz 2 AöR-Satzung sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.</u>	(3) <u>Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 31 Absatz 6 Satz 2 AöR-Satzung sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.</u>
§ 24 Rechnungsprüfung		
<u>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>		
§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften		
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen		§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.	<u>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in</u>	<u>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in</u>

	<p><u>einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p><u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u></p>	<p><u>einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p><u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u></p>
§ 27 Inkrafttreten		§ 27 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.		
(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.		
(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.		

<p>(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.</p>		
<p>(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.</p>		
<p>(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.</p>		
<p>(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.</p>		
<p>(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.</p>		
<p>(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom</p>		

12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.		
(10)Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft.		
	(11) <u>Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.09.2021 treten zum 01.10.2021, spätestens aber mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 GkG und deren Bekanntmachung, in Kraft.</u>	(11) <u>Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.09.2021. treten zum 01.10.2021, spätestens aber mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 GkG und deren Bekanntmachung, in Kraft.</u>

<u>PROTOKOLLNOTIZEN</u>	<u>PROTOKOLLNOTIZEN</u>	<u>PROTOKOLLNOTIZEN</u>
<u>Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6</u>
Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 gilt die Finanzierungsübertragung bis zum 31. Dezember 2019 uneingeschränkt und danach weiter unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Zweckverbandssatzung.	Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 gilt die Finanzierungsübertragung bis zum 31. Dezember 2019 uneingeschränkt und danach weiter unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Zweckverbandssatzung.	Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 gilt die Finanzierungsübertragung bis zum 31. Dezember 2019 uneingeschränkt und danach weiter unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Zweckverbandssatzung.
<u>Protokollnotiz zu § 5a</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5a</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5a</u>
Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal. Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.	Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal. Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.	Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal. Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.
Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.	Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.	Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.

<u>Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1</u>		
Der Zweckverband VRR kann seine Zuständigkeit gemäß § 5a nur für die Verbandsmitglieder wahrnehmen, die diese Aufgaben wirksam übertragen haben. Die Verbandsmitglieder übermitteln dazu dem Zweckverband VRR, vertreten durch die VRR AöR, unverzüglich die entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaften.		
	<u>Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.</u>	<u>Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.</u>
Weitere Voraussetzung dafür ist eine delegierende Aufgabenübertragung der Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.		
Das Vertretungsverhältnis zwischen Zweckverband VRR, Verbandsmitglied und VRR AöR wird im Außenverhältnis wie folgt dargestellt:		

<p><i>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, handelnd als Gruppe von Behörden nach Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zugleich handelnd für (Aufgabenträger).</i></p>		
<p><u>Protokollnotiz zu § 17</u></p>		<p><u>Protokollnotiz zu § 17</u></p>
<p>Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012: rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.</p>	<p>Stand Fahrplanwechsel Dezember <u>2020</u>: <u>rd.51,7 Mio. Zugkilometer p. a. im Kooperationsraum A</u></p>	<p>Stand Fahrplanwechsel Dezember <u>2020</u>: <u>rd.51,7 Mio. Zugkilometer p. a. im Kooperationsraum A</u></p>
<p><u>Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5</u></p>	<p><u>Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5</u></p>	<p><u>Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5</u></p>
<p>Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.</p> <p>§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.</p> <p>Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel,</p>	<p>Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.</p> <p>§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.</p> <p>Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel,</p>	<p>Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.</p> <p>§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.</p> <p>Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel,</p>

<p>eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises).</p> <p>Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR.</p> <p>Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>Gemäß Beschluss der Versammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 01. Januar 2020 ersatzlos.</p>	<p>eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises).</p> <p>Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR.</p> <p>Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>Gemäß Beschluss der Versammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 01. Januar 2020 ersatzlos.</p>	<p>eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises).</p> <p>Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR.</p> <p>Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.</p> <p>Gemäß Beschluss der Versammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 01. Januar 2020 ersatzlos.</p>
	<p><u>Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1</u></p>	<p><u>Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1</u></p>
	<p>1. <u>Folgen der Rücknahme der Finanzierungsübertragung</u></p> <p><u>Ein vollständiges Ausscheiden aus dem Zweckverband VRR ist für Kreise und kreisfreie Städte aufgrund von § 5 ÖPNVG nicht zulässig. Lediglich die Übertragung der freiwillig übertragenen Aufgaben kann beendet werden.</u></p> <p><u>Die Rücknahme (§ 21 Abs. 2 ZVS) der gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 ZVS</u></p>	<p>1. <u>Folgen der Rücknahme der Finanzierungsübertragung</u></p> <p><u>Ein vollständiges Ausscheiden aus dem Zweckverband VRR ist für Kreise und kreisfreie Städte aufgrund von § 5 ÖPNVG nicht zulässig. Lediglich die Übertragung der freiwillig übertragenen Aufgaben kann beendet werden.</u></p> <p><u>Die Rücknahme (§ 21 Abs. 2 ZVS) der gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 ZVS</u></p>

	<p><u>(Finanzierungsübertragung) übertragenen Aufgaben löst insbesondere folgende Konsequenzen aus.</u></p> <p>a) <u>Das rücknehmende Verbandsmitglied ist ab Wirksamwerden der Rücknahme der Aufgabe „Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV“ für die Finanzierung mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen wieder selbst zuständig. Das gilt ggfls. auch für die Finanzierung gemäß §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG. Finanzierungsbescheide mit Bezug auf das Verbandsmitglied werden unwirksam.</u></p> <p>b) <u>Das in § 19a und 19b ZVS geregelte Verfahren zur Änderung von Bedienungs- und Finanzierungsbeiträgen bei mitbedienten Gebietskörperschaften endet. Das rücknehmende Verbandsmitglied muss dann ggfls. neue bilateralen Regelungen mit den mitbedienten Gebietskörperschaften, insbesondere auch zur Gruppenbildung, verhandeln.</u></p>	<p><u>(Finanzierungsübertragung) übertragenen Aufgaben löst insbesondere folgende Konsequenzen aus.</u></p> <p>a) <u>Das rücknehmende Verbandsmitglied ist ab Wirksamwerden der Rücknahme der Aufgabe „Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV“ für die Finanzierung mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen wieder selbst zuständig. Das gilt ggfls. auch für die Finanzierung gemäß §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG. Finanzierungsbescheide mit Bezug auf das Verbandsmitglied werden unwirksam.</u></p> <p>b) <u>Das in § 19a und 19b ZVS geregelte Verfahren zur Änderung von Bedienungs- und Finanzierungsbeiträgen bei mitbedienten Gebietskörperschaften endet. Das rücknehmende Verbandsmitglied muss dann ggfls. neue bilateralen Regelungen mit den mitbedienten Gebietskörperschaften, insbesondere auch zur Gruppenbildung, verhandeln.</u></p>
--	--	--

	<p>c) <u>Die Prüfung einer Überkompensation nach der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR endet.</u></p> <p>d) <u>Die Unterstützung des Verbandsmitglieds durch den VRR bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen endet.</u></p> <p>e) <u>Das Verbandsmitglied muss den Gesamtbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 künftig selbst veröffentlichen.</u></p> <p>f) <u>Das Verbandsmitglied wird künftig nicht mehr im Verbundetat und nicht mehr in der Ergebnisrechnung des VRR geführt.</u></p> <p>g) <u>Das Verbandsmitglied nimmt künftig nicht mehr am Spitzenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 ZVS teil.</u></p> <p>h) <u>Der Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage gemäß § 16a ZVS ändert sich.</u></p> <p>i) <u>Die Satzung des Zweckverbandes VRR ist in Bezug auf den Umfang der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher</u></p>	<p>c) <u>Die Prüfung einer Überkompensation nach der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR endet.</u></p> <p>d) <u>Die Unterstützung des Verbandsmitglieds durch den VRR bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen endet.</u></p> <p>e) <u>Das Verbandsmitglied muss den Gesamtbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 künftig selbst veröffentlichen.</u></p> <p>f) <u>Das Verbandsmitglied wird künftig nicht mehr im Verbundetat und nicht mehr in der Ergebnisrechnung des VRR geführt.</u></p> <p>g) <u>Das Verbandsmitglied nimmt künftig nicht mehr am Spitzenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 ZVS teil.</u></p> <p>h) <u>Der Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage gemäß § 16a ZVS ändert sich.</u></p> <p>i) <u>Die Satzung des Zweckverbandes VRR ist in Bezug auf den Umfang der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher</u></p>
--	--	--

	<p><u>Verpflichtungen im ÖSPV im VRR und in Bezug auf die beteiligten Verbandsmitglieder zu ändern.</u></p> <p>j) <u>Ggfls. sind mit jeweils mitbedienten oder sonst wie betroffenen benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen, z.B. über neue Gruppenkonstellationen, abzuschließen.</u></p> <p><u>Die vorstehend beschriebenen Folgen könnten einen Personalmehrbedarf beim rücknehmenden Verbandsmitglied auslösen.</u></p> <p>2. <u>Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband</u></p> <p><u>Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem rücknehmenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband neben den in § 21 Abs. 2 ZVS genannten Regelungen sind insbesondere:</u></p> <p>a) <u>Etwaiger Zeitpunkt und Umfang des Ausscheidens des Zweckverbandes aus der jeweils betroffenen Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007,</u></p>	<p><u>Verpflichtungen im ÖSPV im VRR und in Bezug auf die beteiligten Verbandsmitglieder zu ändern.</u></p> <p>j) <u>Ggfls. sind mit jeweils mitbedienten oder sonst wie betroffenen benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen, z.B. über neue Gruppenkonstellationen, abzuschließen.</u></p> <p><u>Die vorstehend beschriebenen Folgen könnten einen Personalmehrbedarf beim rücknehmenden Verbandsmitglied auslösen.</u></p> <p>2. <u>Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband</u></p> <p><u>Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem rücknehmenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband neben den in § 21 Abs. 2 ZVS genannten Regelungen sind insbesondere:</u></p> <p>a) <u>Etwaiger Zeitpunkt und Umfang des Ausscheidens des Zweckverbandes aus der jeweils betroffenen Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007,</u></p>
--	--	--

	<p><u>b) Abwicklung des Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung des VRR, an dem das Verbandsmitglied teilnimmt.</u></p> <p><u>c) Übertragung der mit der Finanzierung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (z.B. Beihilfenkontrolle, Überkompensationsprüfung, Interventionsbefugnisse).</u></p> <p><u>d) Fortbestand oder Rücknahme der Übertragung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG bzw. sonstiger Allgemeiner Vorschriften des VRR und Folgen für den Kreis der Berechtigten der diesbezüglichen Allgemeinen Vorschriften.</u></p> <p><u>e) Einzelne Modalitäten zur Regelung der Punkte unter Ziffer 1 a bis <u>h</u></u></p>	<p><u>b) Abwicklung des Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung des VRR, an dem das Verbandsmitglied teilnimmt.</u></p> <p><u>c) Übertragung der mit der Finanzierung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (z.B. Beihilfenkontrolle, Überkompensationsprüfung, Interventionsbefugnisse).</u></p> <p><u>d) Fortbestand oder Rücknahme der Übertragung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG bzw. sonstiger Allgemeiner Vorschriften des VRR und Folgen für den Kreis der Berechtigten der diesbezüglichen Allgemeinen Vorschriften.</u></p> <p><u>e) Einzelne Modalitäten zur Regelung der Punkte unter Ziffer 1 a bis <u>h</u></u></p>
<u>Protokollnotiz zu § 27</u>		
Für den Fall, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-		

Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.		
--	--	--